Sehr geehrte Mandantin,
sehr geehrter Mandant,

mit diesem Informationsblatt möchten wir Sie über Neuigkeiten informieren, die sich nach Erstellung der Hauptausgabe unserer Mandanten-Information zum Jahresende 2016 ergeben haben.

1. Neues zur Erbschaftsteuer

Nach jahrelangem Streit haben sich die beteiligten Parteien nun doch geeinigt und mit der Zustimmung des Bundesrates am 14. 10. 2016 die Erbschaftsteuerreform beschlossen. Die neuen Regelungen sind rückwirkend für alle Erwerbe ab dem 1. 7. 2016 anzuwenden.

Hintergrund: Bereits im Jahr 2014 hatte das Bundesverfassungsgericht die im Erbschaftsteuerrecht verankerten Verschonungsregelungen für vererbtes Betriebsvermögen für zu weitreichend erachtet und dem Gesetzgeber aufgegeben, bis zum 30. 6. 2016 eine Neuregelung zu finden. Dem sind Bundestag und Bundesrat, wenn auch verspätet, nachgekommen. Auch nach dem nun geltenden Recht bleibt Betriebsvermögen weitgehend von der Erbschaftsteuer befreit, wenn die Erben das Unternehmen lange genug fortführen und Arbeitsplätze erhalten. Damit soll verhindert werden, dass sie gezwungen werden, Unternehmensteile zu verkaufen, um die Steuer bezahlen zu können.

Die wesentlichen Regelungen:

Neue Steuererleichterungen, insbesondere für Familienunternehmen (sog. Vorababschlag): Künftig erhalten Unternehmen einen Vorababschlag i. H. von max. 30 % bei der Bewertung ihres Unternehmens. Der Abschlag wird auf den begünstigten Teil des Unternehmensvermögens gewährt, wenn die Gesellschafter eine enge Bindung an das Unternehmen nachweisen. So müssen im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung bestimmte Entnahme- oder Ausschüttungsbeschränkungen, Verfügungsbeschränkungen über die Anteile am Unternehmen sowie Abfindungsbeschränkungen vereinbart sein. Diese Neuregelung gilt insbesondere für Familienunternehmen.

Verschonung von Betriebsvermögen: Begünstigtes Betriebsvermögen wird wie bisher zu 85 % oder 100 % von der Erbschaftsteuer verschont, wenn das Unternehmen mindestens fünf beziehungsweise sieben Jahre lang fortgeführt wird und eine vorgegebene Lohnsumme erhalten bleibt. Von der Lohnsummenregelung sind Kleinbetriebe mit bis zu fünf Beschäftigten befreit, wobei bestimmte Gruppen von Beschäftigten, wie z. B. Saisonarbeiter oder Auszubildende, nicht als Mitarbeiter zählen.

Hinweis: Die Herabsenkung der Beschäftigtenzahl auf fünf Beschäftigte stellt eine Verschärfung des bisherigen Rechts dar, da die Lohnsummenregelung nach altem Recht erst bei einer Grenze von 20 Beschäftigten galt. Um kleinere Betriebe mit der neuen Regelung nicht zu überfordern, wurden die Mindestlohnsummenanforderungen bei einer Mitarbeiterzahl zwischen 6 und 10 sowie zwischen 11 bis 15 gestaffelt herabgesetzt.

Erben von Großvermögen: Bei einem vererbten begünstigten Vermögen über 26 Millionen Euro gilt nunmehr die sog. **Verschonungsbedarfsprüfung** oder das sog. Abschmelzmodell. Im ersten Fall gibt es einen Steuererlass nur, soweit der Erbe nachweist, dass er mehr als 50 % des nicht begünstigten geerbten Vermögens und des bereits vorhandenen Privatvermögens zur Bezahlung der Erbschaftsteuer einsetzen müsste. Sein Privatvermögen kann also zur Hälfte zur Besteuerung herangezogen werden, während der darüber hinausgehende Betrag zu erlassen ist. Beim **Abschmelzmodell** wird der Verschonungsabschlag von 85 % bzw. 100 % gekürzt. Mit wachsendem Firmenvermögen wird ein immer größerer Teil des begünstigten Vermögens versteuert. Ab einem Erbe von 90 Millionen Euro ist keine Verschonung mehr vorgesehen.

Nicht begünstigtes Verwaltungsvermögen: Künftig besteht eine grundsätzliche Steuerpflicht für Vermögensgegenstände des betrieblichen Verwaltungsvermögens, wie z. B. betriebliche Geldmittel. Diese unterliegen der regulären Besteuerung, soweit der Wert des Verwaltungsvermögens 10 % des gesamten Unternehmensvermögens überschreitet. Beträgt das Verwaltungsvermögen 90 % des Werts des gesamten Unternehmens und mehr, entfällt sogar eine Begünstigung der verbleibenden max. 10 % des begünstigten Betriebsvermögens.

Stundung der Steuer: Da die Zahlung der Erbschaftsteuer die Existenz des Unternehmens nicht gefährden soll, wurde die Möglichkeit einer Stundung der auf das begünstigte Vermögen entfallenden Steuer von bis zu zehn Jahren eingeführt. Voraussetzung ist die Einhaltung der Lohnsummenregelung und der Behaltensfrist des Unternehmens. Die Stundungsmöglichkeit gilt nicht im Falle einer Schenkung.

Bewertung des Unternehmensvermögens: Der Kapitalisierungsfaktor im vereinfachten Ertragswertverfahren wird rückwirkend zum 1. 1. 2016 auf 13,75 festgelegt. Dies führt zu einer Minderung der Werte des Unternehmensvermögens. Zugleich wird das Bundesministerium der Finanzen (mit Zustimmung des Bundesrates) ermächtigt, den Kapitalisierungsfaktor an die Entwicklung der Zinsstrukturdaten anzupassen.

Hinweis: Insbesondere kleine Unternehmen müssen die Verschärfung bei der Lohnsummenregelung beachten, während die Begünstigungsvorschriften für große Vermögen wesentlich komplexer geworden sind. Sprechen Sie uns an, wenn Sie zum Thema Erbschaftsteuer Fragen haben.

Quelle: BR-Drucks 555/16 (Beschluss) vom 14. 10. 2016.

2. Förderung der Elektromobilität

Ebenfalls zugestimmt hat der Bundesrat dem Gesetz zur Förderung der Elektromobilität. Damit können die in Beitrag VI. 6. der Mandanten-Information zum Jahresende (Seite 15 f.) genannten Maßnahmen in Kraft treten.

Quelle: BR-Drucks. 523/16 (Beschluss) vom 14. 10. 2016.

Alle Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr und können eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen
(Rechtsstand: 8. 11. 2016).

3. Erhöhung des Mindestlohns ab 2017

Endgültig ist auch die Erhöhung des gesetzlichen Mindestlohns ab 2017 auf **8,84 € brutto** pro Zeitstunde. Die Bundesregierung hat die entsprechende Mindestlohnanpassungsverordnung am 26. 10. 2016 beschlossen (s. hierzu auch Beitrag B. II. der Mandanten-Information zum Jahresende).

Quelle: Kabinettsbeschluss vom 26. 10. 2016.

4. Sachbezugswerte 2017

Am 4. 11. 2016 hat der Bundesrat die Sachbezugswerte 2017 verabschiedet, sodass folgende Werte für 2017 gelten:

Amtliche Sachbezugswerte	**2017**	**2016**
Freie Verpflegung (Monat)	**241 €**	236 €
Freie Unterkunft (Monat)	223 €	223 €
Gesamt	**464 €**	459 €
Frühstück (Monat/Tag)	**51 €/1,70 €**	50 €/1,67 €
Mittag-/Abendessen (Monat/Tag)	**95 €/3,17 €**	93 €/3,10 €

Quelle: Neunte Verordnung zur Änderung der Sozialversicherungsentgeltverordnung, BR-Drucks. 536/16 (Beschluss) vom 4. 11. 2016.

5. Beitragsbemessungsgrenzen 2017

Die **Rechengrößen in der Sozialversicherung** für 2017 lauten vorbehaltlich der Zustimmung des Bundesrates zur Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017 wie folgt:

Beitragsbemessungsgrenze West	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	6.350 €/76.200 € (2016: 6.200 €/74.400 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.850 €/94.200 € (2016: 7.650 €/91.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.350 €/52.200 € (2016: 4.237,50 €/50.850 €)
Beitragsbemessungsgrenze Ost	
Renten- und Arbeitslosenversicherung (Monat/Jahr)	5.700 €/68.400 € (2016: 5.400 €/64.800 €)
knappschaftliche Rentenversicherung (Monat/Jahr)	7.000 €/84.000 € (2016: 6.650 €/79.800 €)
Kranken- und Pflegeversicherung (Monat/Jahr)	4.350 €/52.200 € (2016: 4.237,50 €/50.850 €)

Die Bezugsgröße in der Sozialversicherung (West) erhöht sich auf 2.975 €/Monat bzw. 35.700 €/Jahr (2016: 2.905 €/Monat bzw. 34.860 €/Jahr). Die Bezugsgröße (Ost) steigt auf 2.660 €/Monat bzw. 31.920 €/Jahr (2016: 2.520 €/Monat bzw. 30.240 €/Jahr). Die bundesweit einheitliche Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung steigt auf 57.600 € (2016: 56.250 €).

Der Beitragssatz zur **gesetzlichen Krankenversicherung** ist seit 2015 auf 14,6 % festgeschrieben (AG/AN-Anteil je 7,3 %). Der durchschnittliche Zusatzbeitragssatz für 2017 bleibt bei 1,1 %.

Der Beitragssatz zur **Pflegeversicherung** steigt zum 1. 1. 2017 um 0,2 Prozent auf 2,55 % (2,8 % für Kinderlose). Der Beitragssatz zur **Rentenversicherung** (18,7 %) sowie der Beitrag zur **Arbeitslosenversicherung** (3 %) werden sich nach derzeitigem Stand nicht ändern. Der Abgabesatz zur **Künstlersozialversicherung** sinkt dagegen von 5,2 % auf 4,8 %.

Quellen: Rechengrößen in der SV: Entwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2017, veröffentlicht auf der Homepage des BMAS; Beitragssatz gesetzliche KV: § 241 SGB V; Zusatzbeitrag: Bekanntmachung des durchschnittlichen Zusatzbeitragssatzes nach § 242a Absatz 2 SGB V für das Jahr 2017, BAnz AT 27.10.2016 B5; Beitragssatz Pflegeversicherung: § 55 Abs. 1 SGB XI i.d.F. d. Zweiten Pflegestärkungsgesetzes; Arbeitslosenversicherung: § 341 Abs. 2 SGB III; Abgabesatz Künstlersozialversicherung: Künstlersozialabgabe-Verordnung 2017 (BGBl. I 2016 S. 1976).

6. Entlastung kleiner Betriebe

Das sog. Bürokratieentlastungsgesetz II, mit dem kleine Betriebe entlastet werden sollen (s. hierzu Beitrag I. 21. der Mandanten-Information zum Jahresende), befindet sich noch im Gesetzgebungsverfahren, auch wenn es bereits zum 1. 1. 2017 in Kraft treten soll. Nach derzeitigem Stand bleibt es bei den in der Hauptausgabe genannten geplanten Änderungen.

Quelle: BT-Drucks. 18/9949 vom 20.10.2016.

7. Rückwirkende Berichtigung fehlerhafter Rechnungen

An dieser Stelle wollen wir Sie noch auf zwei interessante Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs hinweisen, die kürzlich veröffentlicht worden sind: Der EuGH hält eine rückwirkende Berichtigung fehlerhafter Rechnungen für möglich. Damit können fehlerhafte Eingangsrechnungen noch während einer Außenprüfung berichtigt werden, ohne dass es zu einer Zinsbelastung kommt.

Hintergrund: Der Vorsteuerabzug setzt eine ordnungsgemäße Rechnung voraus. Ist die Rechnung fehlerhaft oder unvollständig, kann sie berichtigt werden. Nach Auffassung der Finanzverwaltung wirkt die Berichtigung aber nicht zurück. Es droht deshalb eine Verzinsung der Umsatzsteuernachzahlung für das Jahr, in dem der Vorsteuerabzug zunächst geltend gemacht worden war.

Im zugrunde liegenden Streitfall hatte der Kläger Vorsteuer aus Eingangsrechnungen geltend gemacht, in denen die Umsatzsteuer-ID des leistenden Unternehmers fehlte. Im Rahmen einer Außenprüfung beanstandete das Finanzamt die Rechnungen. Der Kläger ließ daraufhin noch während der Außenprüfung im Jahr 2013 einen Teil der Eingangsrechnungen berichtigen und legte diese dem Außenprüfer vor; die restlichen beanstandeten Rechnungen ließ er im Jahr 2014 im anschließenden Einspruchsverfahren gegen den Umsatzsteueränderungsbescheid berichtigen. Das Finanzamt versagte den Vorsteuerabzug für 2011.

Die wesentlichen Aussagen des EuGH:

Entscheidend für den Vorsteuerabzug ist u. a., dass der Unternehmer eine ordnungsgemäße Rechnung vorlegen kann. Eine berichtigte Rechnung ist eine ordnungsgemäße Rechnung.

Der Vorsteuerabzug soll den Unternehmer entlasten und zu einer steuerlichen Neutralität der Umsatzsteuer für Unternehmer führen. Versagt man eine rückwirkende Berichtigung, könnte der Vorsteuerabzug erst im Jahr der Berichtigung geltend gemacht werden. Es käme dann zu einer Zinsbelastung für das Jahr, in dem die Vorsteuer aufgrund der fehlerhaften Rechnung erstmalig geltend gemacht worden ist. Das Umsatzsteuersystem wäre dann nicht mehr steuerlich neutral.

Sofern die Finanzverwaltung die verspätete Vorlage einer ordnungsgemäßen Rechnung sanktionieren will, darf sie dies nicht durch eine pauschale Verschiebung des Vorsteuerabzugs tun. Eine Sanktion wäre allenfalls in Gestalt einer Geldbuße oder einer ähnlichen finanziellen Sanktion denkbar, bei der die Schwere des Verstoßes im Einzelfall berücksichtigt werden kann.

Hinweise: Somit kann künftig eine Berichtigung fehlerhafter Rechnungen noch während der Außenprüfung vorgenommen werden, nachdem der Prüfer die Ordnungsmäßigkeit einzelner Rechnungen beanstandet hat.

Dennoch gilt: Fallen Fehler in den Eingangsrechnungen auf, sollte die Berichtigung durch den Rechnungsaussteller so schnell wie möglich veranlasst werden. Warten Sie zu lange, kann eine Berichtigung, z. B. wegen Insolvenz des leistenden Unternehmers, unmöglich werden.

In einer weiteren Entscheidung machte der EuGH deutlich, dass der Vorsteuerabzug nicht allein aufgrund formaler Mängel der Rechnung versagt werden kann, z. B. weil hier die Leistung nicht genau genug beschrieben worden ist. Dies gilt zumindest in Fällen, in denen die Finanzverwaltung anhand weiterer Unterlagen selbst prüfen kann, ob das Recht zum Vorsteuerabzug besteht. Um Streitigkeiten von vornherein zu vermeiden, sollten Rechnungen dennoch sämtliche formale Anforderungen erfüllen.

Quelle: EuGH, Urteil vom 15.9.2016 - C-518/14 „Senatex"; EuGH, Urteil vom 15.9.2016 - C-516/14 „Barlis 06".

Alle Informationen sind nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr und können eine individuelle Beratung im Einzelfall nicht ersetzen (Rechtsstand: 8. 11. 2016).